

Anlage: Erläuterungen der Änderungen

Präambel:

Die Präambel wurde an die letzten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalabgabengesetzes angepasst. Ändert sich die gesetzliche Grundlage vor Verabschiedung der Satzung erneut, wäre die Präambel entsprechend anzupassen.

Änderung des § 3

Die Definition der Bruttokasse in § 3 Buchstabe a) wurde in mehrfacher Hinsicht aktualisiert.

Zum einen werden jetzt neben den Röhren auch die Geldschein-Dispenser erwähnt. Dies ist notwendig, da moderne Apparate neben Münzen auch Geldscheine annehmen können.

Zum anderen wurden die für die Bruttokasse relevanten Größen exakter bezeichnet. Hinzuzurechnen sind die Entnahmen aus den Röhren bzw. aus dem Geldschein-Dispenser, da dieses Geld in der Kasse gewesen wäre, wenn es nicht entnommen worden wäre. Abziehen sind hingegen die Auffüllungen der Röhren bzw. des Geldschein-Dispensers.

Die Vorschrift zur Berücksichtigung von Fehlbeträgen konnte entfallen, da der Begriff des Fehlbetrags den Betrag der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen meint.

Nicht länger aufgenommen ist die Möglichkeit, Falschgeld und Fehlgeld in Abzug zu bringen. Die im vorherigen Satzungsmuster vorgesehene Möglichkeit führte dazu, dass Beträge von Hand auf den Auslestreifen ergänzt wurden, die nicht überprüfbar sind. In beiden Fällen ist darüber hinaus kein Grund dafür ersichtlich, die Beträge aus der Bruttokasse herauszurechnen. Fehlgeld – im Sinne von Geld, das in der Kasse schlicht fehlt, obwohl es von der Kontrolleinheit erfasst wurde – darf es nicht geben. Weist ein Apparat dennoch häufiger Fehlbeträge auf, so stellt sich die Frage, ob die Kontrolleinrichtung noch hinreichend im Sinne des § 13 Nr. 9 SpielVO ist. Wurde in einem Apparat Falschgeld eingeworfen, so handelt es sich um eine Tatsache, die der Risikosphäre des Aufstellers zuzuordnen ist. Dieser hat es in der Hand, durch technische Sicherheitsmaßnahmen den Einwurf von Falschgeld zu verhindern. Wird doch Falschgeld eingeworfen, so ist dies der Polizei zu melden. Diese leitet es an die Bundesbank weiter. Die Bundesbank stellt dem Betroffenen nach § 36 Abs. 1 S. 2 BBankG eine Bescheinigung aus und übermittelt der Polizeibehörde ggf. ein Gutachten. Liegt dieser Nachweis vor, ist ein Erlass der auf diesen Betrag entfallenden Spielapparatesteuer nach § 227 AO möglich. Es empfiehlt sich die Steuerpflichtigen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Wir weisen daher darauf hin, dass es nach einem Urteil des VG Lüneburg vom 4.3.2010, Az. 2 A 135/09 nicht zwingend ist, diese Positionen aus der Berechnung des Saldo 2 herauszurechnen. Wegen der Geringfügigkeit dieser Positionen sei es zulässig, sie bei der Steuerbemessung zu vernachlässigen (Rn. 24). Diese Position wird durch einen Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 4.5.2012, Az. 2 S 207/12 bestätigt. In diesem führt der VGH-BW aus, dass entwendetes Geld bei der Besteuerung nicht in Anzug gebracht werden muss.

In Ziffer 3 wurde weiterhin ein Steuersatz für Berechnung nach dem Entgelt eingeführt. Bei dem Steuersatz wurde sich an der Steuerhöhe der Stadt Frankfurt orientiert.

Zu § 4 Abs. 1

Das Satzungsmuster bietet weiterhin eine differenzierte Besteuerung je nach Aufstellort an. Es ist möglich diese beizubehalten. Rechtlich zwingend ist dies allerdings nicht. Die gebotene Differenzierung nach dem Aufwand der Spieler ergibt sich auch automatisch aus der Höhe der zugrunde liegenden Bruttokasse.

Änderung des § 4 Abs. 2

Der Text wurde angepasst. In der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 wurden Begriffe verwandt, deren Bedeutungsgehalt sich zwar erschloss, die aber in dem Satzungsmuster noch nicht anderweitig verwandt wurden. Dies begründet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung Risiken. Diese werden vermieden, indem statt des „negativer Salden“ und „positiven Kasseneinhalts“ jetzt konsequent der Begriff Bruttokasse genutzt wird.

Änderung des § 7 Abs. 2

In der bisherigen Fassung hieß es in § 7 Abs. 2 S. 3 des Musters: „Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.“ Dieser Satz kann nach der Änderung des Hessischen KAG nicht mehr bestehen bleiben. Da § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG auch Bezug auf § 168 AO nimmt, steht die Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Daraus folgt, dass nach dem geltenden Anmeldeverfahren der Vorbehalt der Nachprüfung bestehen bleibt bis er entweder nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben wird oder nach § 164 Abs. 4 AO nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt. Daher liegt eine „unbeanstandete Entgegennahme“ im Sinne des Musters erst vor, wenn diese Frist abgelaufen ist.

Wird die Satzung nicht geändert, führt die geltende Rechtslage dazu, dass eine Kommune die bislang den Vorbehalt der Nachprüfung noch nicht aufgehoben hat, feststellen muss, dass eine Vielzahl von Steueranmeldungen noch nicht bestandskräftig sind. Dies soll durch die neue eingefügte Formulierung klargestellt werden.

Aus diesem Grund musste der bisherige § 7 Abs. 2 S. 3 des Musters entfallen. An seine Stelle ist ein deklaratorischer Hinweis auf die Gesetzeslage getreten. Dieser ist im strengen Sinn nicht notwendig – da sich die Rechtsfolge auch aus dem KAG in Verbindung mit der AO ergibt – allerdings sind derartige Hinweise in der Praxis erfahrungsgemäß hilfreich.

Änderung des § 7 Abs. 4

Der vorgeschriebene Inhalt des Zählwerkausdrucks wurde an den Wortlaut des § 13 Nr. 9 SpielVO angepasst.

Einfügung eines § 7 Abs. 4 S. 2

Dieser Passus wurde aufgenommen, da die Anzahl der vorzulegenden Belege durch den Wegfall der Höchstbeträge und Nachweispflicht aller Zählwerkausdrucke deutlich angestiegen ist. Der größte Aufsteller in Wetzlar sendet aktuell bis zu 1.500 DIN-A4 Seiten Zählwerkausdrucke pro Quartal.

Änderung des § 9

Ein seit längerer Zeit bestehender sprachlicher Fehler wurde berichtigt. Jetzt heißt es „zur Feststellung von Steuertatbeständen“. Zuvor war von der „Festsetzung“ die Rede. Da das Betretungsrecht in erster Linie für die tatsächlichen Feststellungen wichtig ist, wurde der Text angepasst.

Ergänzend ist es denkbar, in § 9 eine Sonderregelung zu Vereinbarungen aufzunehmen. Diese kann lauten: Der Magistrat der Stadt ... kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

Eine solche Regelung ist vor allem in großen Städten mit einer Vielzahl von Aufstellern hilfreich. Zu achten ist allerdings darauf, dass die Vereinbarungen nur das Erhebungsverfahren betreffen dürfen und eine gleiche Steuererhebung weiterhin gewährleistet ist.